

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der contest engineering GmbH für den Geschäftsbereich zerstörungsfreie Prüfungen, Inspektionen und Abnahmen

1

1. Gegenstand des Vertrages

Gegenstand dieses Vertrages ist die Durchführung von Werkstoffprüfungen durch zerstörungsfreie Prüfverfahren sowie technische Überwachung von Materialien und Konstruktionen jeglicher Art aufgrund von Bestellungen, die der Auftraggeber unter Bezugnahme auf diesen Vertrag erteilt. Diese Bedingungen von contest engineering GmbH gelten ausschließlich. Entgegenstehende und hiervon abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennt die Firma contest engineering GmbH nicht an, es sei denn, die Firma contest engineering GmbH hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese Bedingungen gelten auch dann, wenn die Firma contest engineering GmbH in Kenntnis entgegenstehender oder hiervon abweichender Bedingungen des Auftraggebers die technische Dienstleistung an den Auftraggeber vorbehaltlos ausführt. Diese Bedingungen gelten für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber.

Nebenabreden, Zusagen und sonstige Erklärungen der contest engineering GmbH - Mitarbeiter oder der von contest engineering

GmbH benannten Bevollmächtigten sind nur dann bindend, wenn sie von contest engineering GmbH ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Dies gilt auch für Abänderungen dieser Klausel.

2. Durchführung der Dienstleistung

Die Dienstleistungen werden nach den technischen und organisatorischen Gegebenheiten und Erfordernissen an dem vom Auftraggeber bestimmten Ort durchgeführt. Die von der Firma contest engineering GmbH angenommenen Aufträge werden nach den anerkannten Regeln der Technik, soweit nicht entgegenstehende Vereinbarungen schriftlich getroffen sind, durchgeführt. Es wird keine Verantwortung für die Richtigkeit der den Prüfungen zugrunde liegenden Sicherheitsprogramme,

Sicherheits- und Prüfvorschriften übernommen, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Der Umfang der Arbeiten von contest engineering GmbH wird bei der Erteilung des Auftrages

schriftlich festgelegt. Ergeben sich bei der ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages Änderungen oder Erweiterungen des festgelegten Auftragsumfanges, so sind diese vorab zusätzlich und schriftlich zu vereinbaren. Ist die Nichteinhaltung von Fristen auf höhere Gewalt, z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, o.ä. Ereignisse, z.B. Streik oder Aussperrung, zurückzuführen, verlängern sich die Fristen angemessen. Die von der Firma contest engineering GmbH angegebenen Auftragsfristen gelten als nur annähernd vereinbart; es sei denn, dass die Verbindlichkeit der Auftragsfristen ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. contest engineering GmbH haftet bei einer Verzögerung der Leistung nach den gesetzlichen Bestimmungen. In anderen

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der contest engineering GmbH für den Geschäftsbereich zerstörungsfreie Prüfungen, Inspektionen und Abnahmen

2

Fällen der Verzögerung der Leistung wird die Haftung von contest engineering GmbH und ein Anspruch des Auftraggebers auf Schadensersatz neben oder statt der Leistung und auf den Ersatz vergeblicher Aufwendungen auf 10 % des Wertes desjenigen Teiles der Lieferung begrenzt, der wegen des Verzuges nicht abgerufen wird. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers sind – auch nach Ablauf einer contest engineering GmbH etwa gesetzten Frist zur Leistung – ausgeschlossen. Die vorstehende Begrenzung gilt nicht bei einer Haftung wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

Setzt der Auftraggeber contest engineering GmbH während dessen Verzug eine angemessene Nachfrist von mindestens 14 Tagen und lässt contest engineering GmbH diese Frist aus von ihm zu vertretenden Gründen verstreichen oder wird contest

engineering GmbH diese Leistung aus einem von ihm zu vertretenden Grund unmöglich, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

3. Gewährleistung

Die Gewährleistungspflicht von contest engineering GmbH ist auf die Nachbesserung, d.h. Wiederholung der Durchführung einer Prüfung innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens 14 Tagen beschränkt. Kommt contest engineering GmbH ihrer Pflicht zur Nachholung, Nachbesserung oder Schadensbeseitigung nicht nach, so ist der Auftraggeber berechtigt, eine angemessene Nachfrist von mindestens 14 Tage zu setzen. Lässt contest engineering GmbH diese Frist fruchtlos verstreichen, die erst mit dem Eingang der Nachfristsetzung bei contest engineering GmbH beginnt, kann der Auftraggeber im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften Minderung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Das Recht des Auftraggebers wegen Mängel, Schadenersatz

oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu verlangen, wird hiermit ausgeschlossen. Der vorstehende Haftungsausschluss gilt für sämtliche mögliche Pflichtverletzungen von contest engineering GmbH, also nicht nur im Falle der Gewährleistung, sondern auch im Falle der Unmöglichkeit, des Verzuges, der Verletzung sonstiger Leistungen bezogener Pflichten und der Verletzung nicht zur Leistung bezogener Pflichten. Der Auftraggeber kann über die ihm in diesen Bestimmungen zugestandenen

Ansprüche hinaus keine weiteren Ersatzansprüche gegen contest engineering GmbH geltend machen, insbesondere keine Ansprüche auf Schadensersatz, auch nicht aus außervertraglicher Haftung oder sonstigen Rechten wegen etwaiger Nachteile, die mit der Leistung zusammenhängen, gleichgültig, auf welchem Rechtsgrund er sich beruft. Ein Ersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn nicht ein anderer der in Ziffer

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der contest engineering GmbH für den Geschäftsbereich zerstörungsfreie Prüfungen, Inspektionen und Abnahmen

3

3 aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt. Die Haftung von contest engineering GmbH ist auch in Fällen grober Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, höchstens auf die Deckungssumme der Betriebshaftpflichtversicherung. Bei Schadenersatzansprüchen § 13 V Atomgesetz, die sich im Zusammenhang mit der von contest engineering GmbH außerhalb von Atomanlagen genehmigten Tätigkeiten aus dem Umgang und der Beförderung des vom Genehmigungsbescheid erfassten radioaktiven Stoffes ergeben, haftet contest engineering GmbH in Höhe der Deckungssumme der Haftpflichtversicherung nach der atomrechtlichen Deckungsvorsorgeverordnung. Die Sicherung von Sensoren und Halbleitern (EDV oder Steuerungselektronik), die auf ionisierende Strahlung reagieren, liegt in der Verantwortung des Auftraggebers und gehört nicht zu den Pflichten, die contest engineering GmbH aus der RÖV und StrISchV erwachsen.

4. Weitergehende Haftung

Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen gelten auch zugunsten der Mitarbeiter von contest engineering GmbH. Bei einfachen Erfüllungsgehilfen, die weder gesetzliche Vertreter noch leitende Angestellte von contest engineering GmbH sind, ist auch die Haftung für vorsätzliche und grobe Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Verletzt ein einfacher Erfüllungsgehilfe im eben genannten Sinn eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht), so gilt die vorstehende Haftungsbeschränkung nicht. In allen Fällen der Haftung von contest engineering GmbH wird der Schadensersatzanspruch der Höhe nach durch die Leistung der Betriebshaftpflichtversicherung von contest engineering GmbH begrenzt. Ältere Ansprüche des Auftraggebers und mangelhafte Arbeiten sind ausgeschlossen, insbesondere Ansprüche auf Ersatz von Folgeschäden, Produktions- und Nutzungsausfall sowie entgangenen Gewinn.

Dies gilt nicht, soweit bei Personenschäden oder Schäden an privat genutzten Sachen nach dem Produktionshaftungsgesetz oder in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zwingend gehaftet wird.

5. Eigentumsvorbehalt

Sachen die contest engineering GmbH dem Auftraggeber im Rahmen der Vertragsausführung zur Verfügung stellt (insbesondere Filme und Dokumentation), werden Eigentum von contest engineering GmbH bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Auftraggeber aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Der Auftraggeber ist berechtigt, die gelieferten Gegenstände im ordentlichen Geschäftsgang an Dritte zu übereignen. Der

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der contest engineering GmbH für den Geschäftsbereich zerstörungsfreie Prüfungen, Inspektionen und Abnahmen

4

Auftraggeber tritt contest engineering GmbH jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des zwischen contest engineering GmbH und dem Auftraggeber vereinbarten Werklohns (einschließlich Mehrwertsteuer) ab, die dem Auftraggeber aus der Weitergabe erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die gelieferten Gegenstände vor oder nach Bearbeitung weitergegeben werden. Zur Einziehung dieser Forderung ist der Auftraggeber nach deren Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von contest engineering GmbH, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt, jedoch verpflichtet sich contest engineering GmbH, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht in Zahlungsverzug ist. Kommt der Auftraggeber mit seinen Zahlungen gegenüber contest engineering GmbH in Verzug, kann contest engineering GmbH verlangen, dass der Auftraggeber die abgetretene Forderung und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum

Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Der Auftraggeber darf die Liefergegenstände weder verpfänden, noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen durch Dritte, hat der Auftraggeber die contest engineering GmbH unverzüglich davon zu unterrichten und alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung der Rechte von contest engineering GmbH erforderlich sind. Vollstreckungsbeamte bzw. Dritte sind auf das Eigentum von contest engineering GmbH hinzuweisen. Soweit der realisierbare Wert aller Sicherungsrechte, die contest engineering GmbH zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10 % übersteigt, wird contest engineering GmbH auf Wunsch des Auftraggebers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben. contest engineering GmbH steht die Wahl bei der Freigabe zwischen

verschiedenen Sicherungsrechten zu. Bei Pflichtverletzungen des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist contest engineering GmbH auch ohne Fristsetzung berechtigt, die Herausgabe der Gegenstände zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten; der Auftraggeber ist zur Herausgabe verpflichtet. Im Herausgabeverlangen des Gegenstandes liegt keine Rücktrittserklärung von contest engineering GmbH, es sei denn, diese wird ausdrücklich erklärt. Zahlungsbedingungen und Preise für die Berechnung der Leistungen gelten die Entgelte nach den jeweils gültigen Angeboten oder Preislisten, soweit nicht ausdrücklich schriftlich ein Festpreis oder eine andere Bemessungsgrundlage vereinbart ist. Es können für besondere Leistungen Kostenvorschüsse vereinbart werden und/oder Teilrechnungen entsprechend den bereits erbrachten Leistungen gestellt werden.

Die Entgelte sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig,

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der contest engineering GmbH für den Geschäftsbereich zerstörungsfreie Prüfungen, Inspektionen und Abnahmen

5 soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde. Die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) wird in der bis zur abschließenden Durchführung des Auftrages jeweils gültigen gesetzlichen Höhe zusätzlich zu den Entgelten erhoben und bei Rechnungserstellung gesondert ausgewiesen. Beanstandungen der Rechnungen sind contest engineering GmbH innerhalb einer Abschlussfrist von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung schriftlich begründet mitzuteilen. Der Auftraggeber von contest engineering GmbH kann nicht wegen etwaiger Gegenansprüche seine Leistungen/Zahlungen verweigern oder sie zurückhalten sowie mit Gegenansprüchen aufrechnen, es sei denn, diese Gegenansprüche sind von contest engineering GmbH anerkannt oder gerichtlich festgestellt. Geheimhaltung, Urheberrecht, Datenschutz von schriftlichen Unterlagen, die contest engineering GmbH zur Einsicht überlassen und die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, darf contest engineering GmbH Abschriften zu seinen

Akten nehmen. contest engineering GmbH behält sich die Urheberrechte an den von ihm erstellten Gutachten, Prüfergebnissen, Berechnungen, Prüfspezifikationen usw. vor. contest engineering GmbH verarbeiten personenbezogene Daten ausschließlich für eigene Zwecke; dazu setzt contest engineering GmbH elektronische Datenverarbeitungssysteme ein. Zur Erfüllung des Datenschutzes der Anlage gem. § 6 BDSG sind technische und organisatorische Maßnahmen getroffen, dass die Sicherheit der Datenbestände und der Datenverarbeitungsabläufe gewährleistet sind. Die mit der Datenverarbeitung beauftragten Mitarbeiter von contest engineering GmbH sind auf das BDSG verpflichtet und gehalten, sämtliche Bestimmungen des Datenschutzes strikt einzuhalten. Gerichtsstand, Erfüllungsort, anzuwendendes Recht ist der Auftraggeber Kaufmann, so ist – auch für Scheck - und Wechselverfahren – Dortmund ausschließlicher Gerichtsstand. Der gleiche

Gerichtsstand gilt, wenn der Auftraggeber zum Zeitpunkt der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat. contest engineering GmbH ist jedoch berechtigt, jedes gesetzlich zuständige Gericht anzurufen. Erfüllungsort für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Verbindlichkeiten ist Dortmund. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

6. Salvatorische Klausel

Sollte sich eine der vorstehenden Bedingungen als unwirksam erweisen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der gesamten Leistungs- und Lieferbedingungen im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Vereinbarung ist durch eine wirksame Bestimmung auf der Basis gesetzlicher Vorschriften zu ersetzen.

Lünen, April 2012